



Herrn
Claus Paal MdL
Haus der Abgeordneten
Konrad-Adenauer-Straße 12
70173 Stuttgart

**Betreff: Tödlicher Unfall auf der B 29 in Höhe von Weinstadt-
Großheppach**

Bezug: Ihr Schreiben vom 9. November 2020
Aktenzeichen: StB 22/72131.1/1029/3408658
Datum: Berlin, 17.12.20
Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Kollege, *Sehr geehrter Herr Kollege*

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 9. November 2020, in dem Sie den tragischen Unfall auf der B 29 ansprechen. Bitte entschuldigen Sie die verzögerte Antwort.

Jeder schwere Unfall ist mit persönlichem Leid verbunden, das mich tief berührt. Daher bin ich Ihnen dankbar, dass Sie auf die Möglichkeit hinweisen, wie zukünftig in diesem Streckenabschnitt schwere Unfallfolgen vermieden werden können.

Wie Sie sicherlich wissen, werden die Bundesstraßen im Auftrag des Bundes von den Ländern geplant, gebaut und betrieben. Dabei haben die Straßenbauverwaltungen der Länder die einschlägigen „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS 2009) entsprechend eingeführt und wenden sie im eigenen Zuständigkeitsbereich für Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen auf Bundesfernstraßen und, wenn die Länder dies so festlegen, auch für das nachgeordnete Straßennetz eigenverantwortlich an. Die RPS 2009 sind seit ihrer Bekanntgabe mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 28/2010 nicht fortgeschrieben worden.

Die RPS 2009 definieren in Abhängigkeit von der Gefährdungstufe, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und der Böschungshöhe einen kritischen Abstand, innerhalb dessen geprüft werden muss, ob Hindernisse mit einer Schutzeinrichtung abgesichert werden müssen. Bäume werden ab einem Stammumfang von mehr als 25 cm wie nicht ver-

Steffen Bilger MdB

Parlamentarischer Staatssekretär

Koordinator der Bundesregierung für
Güterverkehr und Logistik

HAUSANSCHRIFT
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

POSTANSCHRIFT
11030 Berlin

TEL +49 (0)30 18-300-2100
FAX +49 (0)30 18-300-2119

psts-bilger@bmvi.bund.de
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

formbare punktuelle Einzelhindernisse im Sinne der RPS 2009 behandelt. In diesem Fall beträgt der kritische Abstand in ebenem Gelände für Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h bis 100 km/h 7,5 m und für Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 100 km/h sowie für Autobahnen und autobahnähnliche Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von bis zu 100 km/h 12,0 m. Ihren Angaben zufolge ist der Baum im vorliegenden Fall 8,8 m von der Straße entfernt. Ob dieser innerhalb des kritischen Abstands liegt, hängt daher von den örtlichen Randbedingungen der B 29 ab. Bitte haben Sie Verständnis, dass eine umfassende Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts „aus der Ferne“ nicht möglich ist.

Ich habe Verständnis für Ihr Anliegen und stimme mit Ihnen überein, dass im Falle einer konkreten Gefährdungslage im Interesse der allgemeinen Verkehrssicherheit eine Schutzeinrichtung vorzusehen ist. Dabei ist aber ebenfalls zu berücksichtigen, dass auch Schutzeinrichtungen selbst mitunter tödliche Hindernisse darstellen können und daher dem hindernisfreien Seitenraum eine große Bedeutung beigemessen wird. Dies gilt im besonderen Maße für Motorradfahrer. Eine endgültige Beurteilung des vorliegenden Sachverhalts kann erst durch die zuständige Straßenbauverwaltung nach Abwägung aller Randbedingungen erfolgen. Ich habe Ihr Schreiben an die Oberste Straßenbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg, das Verkehrsministerium, mit der Bitte weitergeleitet, eine vertiefte Prüfung des vorliegenden Sachverhalts unter Berücksichtigung aller Randbedingungen zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Bilger